



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 07

Perleberg, 22.04.2026

Nr. 21

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

RPA.VST.031.26/ö: Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern an den Landkreis Prignitz für das Schuljahr 2026/2027 - VO: UVgO / Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung	Seite 2
Öffentliche Zustellung - Kappes, Hildegard Dorothea	Seite 3
Öffentliche Zustellung - Dankert, Levi Markes	Seite 4
Öffentliche Zustellung - Harder, Stanley	Seite 4
Neufassung der Verbandssatzung des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes	Seite 5

Herausgeber: Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, www.landkreis-prignitz.de

Verantwortlich: Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291, E-Mail: info@lkprignitz.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

Vertrieb: Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus. Es ist unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt einsehbar.

Jetzt abonnieren. 



I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

RPA.VST.031.26/ö: Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern an den Landkreis Prignitz für das Schuljahr 2026/2027 - VO: UVgO / Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Zur Angebotsabgabe / Teilnahme auffordernde Stelle

Bezeichnung Landkreis Prignitz
Kontaktstelle Zentrale Vergabestelle
Zu Händen Frau Niemann
Postanschrift Berliner Str. 49
Ort 19348 Perleberg
Telefon 03876 713-170
E-Mail lara.niemann@lkprignitz.de
URL <https://landkreis-prignitz.de>

Freiherr-von-Rochow-Oberschule Pritzwalk
Nordstr. 18, 16928 Pritzwalk

Förderschule SFL Pritzwalk
Zur Hainholzmühle 27, 16928 Pritzwalk

Ausführungsfristen

Laufzeit bzw. Dauer
Beginn 06.07.2026
Ende 08.07.2026

Zuschlag erteilende Stelle

die zur Angebotsabgabe / Teilnahme auffordernde Stelle

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

Elektronisch über diese Vergabeplattform:
<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9Y50HNP7>
Postalische Angebote oder Teilnahmeanträge sind nicht zugelassen.

Zuschlagskriterien Nebenangebote

Siehe Vergabeunterlagen
Nebenangebote werden nicht zugelassen.

Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: Ja
Angebote sind möglich für: ein oder mehrere Lose
Anzahl der Lose: 2

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Elektronisch über diese Vergabeplattform:
<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9Y50HNP7/documents>

Los Nr.: Los 1 - Lieferung von Schulbüchern 2026/2027 Ergänzende / Abweichende Angaben

Schulen in 16928 Pritzwalk und 19322 Wittenberge:

Art und Umfang der Leistung

Kauf und Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern für das Schuljahr 2026/2027 an 11 Schulen in Trägerschaft des Landkreises Prignitz

zum Haupterfüllungsort

Oberstufenzentrum Prignitz mit Standorten in Wittenberge und Pritzwalk
Allgemeine Förderschule Pritzwalk
Freiherr-von-Rochow-Oberschule Pritzwalk
Johann-Wolfgang-von-Goethe-Gymnasium Pritzwalk

Erfüllungsorte

Schulen im Landkreis Prignitz in Perleberg, Pritzwalk und Wittenberge

Zuschlagskriterien

Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Zuschlagskriterien.

Oberstufenzentrum Prignitz
Bad Wilsnacker Str. 48, 19322 Wittenberge sowie
An der Promenade 6, 16928 Pritzwalk

Ausführungsfristen

Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Ausführungsfristen.

Marie-Curie-Gymnasium Wittenberge
Ernst-Thälmann-Str. 2, 19322 Wittenberge

Los Nr.: Los 2 - Lieferung von Schulbüchern 2026/2027 Ergänzende / Abweichende Angaben

Schulen in 19348 Perleberg und 19322 Wittenberge:

Oberschule Wittenberge
Scheunenstr. 13, 19322 Wittenberge

zum Haupterfüllungsort

Förderschule Schule an der Stepenitz Perleberg
Friedrich-Gedike-Oberschule Perleberg
Gottfried-Arnold-Gymnasium Perleberg
SFL Förderschule Wittenberge
Oberschule Wittenberge
Marie-Curie-Gymnasium Wittenberge

Förderschule SFL Wittenberge
Hartwigstr. 1, 19322 Wittenberge

Gottfried-Arnold-Gymnasium Perleberg
Haus 1: Puschkinstr. 13, 19348 Perleberg
Haus 2: Wilsnacker Str. 12, 19348 Perleberg

Zuschlagskriterien

Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Zuschlagskriterien.

Friedrich-Gedike-Oberschule Perleberg
Dergenthiner Str. 29, 19348 Perleberg

Ausführungsfristen

Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Ausführungsfristen.

Förderschule SFL Perleberg,
An der Bühne 1, 19348 Perleberg

Johann-Wolfgang-von-Goethe-Gymnasium Pritzwalk
Giesensdorfer Weg 3, 16928 Pritzwalk

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Auszug aus dem Handels- bzw. Berufsregister; der Auszug darf nicht älter als 6 Monate sein, gerechnet vom Schlusstermin für den Eingang der Angebote. Ausländische Bewerber legen einen gleichwertigen Nachweis vor. Ist der Bewerber in keinem Berufs- oder Handelsregister eingetragen, legt er eine entsprechende Eigenerklärung mit Begründung der Freistellung von der Eintragungspflicht vor.
- Unterzeichnete Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen
- Unterzeichnete Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem BbgVergG

Die vorstehend geforderten Erklärungen und Unterlagen sind bei Bewerbungsgemeinschaften für jedes Mitglied einer Bewerbungsgemeinschaft gesondert vorzulegen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Angaben über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz aus vergleichbaren Aufträgen
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, nicht älter als 6 Monate, gerechnet vom Schlusstermin für den Eingang der Angebote
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse(n), nicht älter als 6 Monate, gerechnet vom Schlusstermin für den Eingang der Angebote
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers, nicht älter als 6 Monate gerechnet vom Schlusstermin für den Eingang der Angebote

Die vorstehend geforderten Erklärungen und Unterlagen sind bei Bewerbungsgemeinschaften für jedes Mitglied einer Bewerbungsgemeinschaft gesondert vorzulegen.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Angaben zu 3 Referenzen über vergleichbare Aufträge in Form einer Liste der in den vergangenen drei Jahren erbrachten Buchlieferungen mit Angabe des Auftraggebers, des Auftragswerts und des Leistungszeitraums

Wesentliche Zahlungsbedingungen

gem. VOL/B

Schlussstermin für den Eingang der Angebote
12.05.2026 um 13:00 Uhr

Bindefrist des Angebots 09.06.2026

Zusätzliche Angaben**Ausschluss der Nachforderung von Unterlagen (§ 41 Abs. 2 UVgO)**

Eine Nachforderung von Unterlagen, Erklärungen oder Nachweisen ist ausgeschlossen. Angebote, die zum Ablauf der Angebotsfrist unvollständig sind oder fehlende Erklärungen/Nachweise aufweisen, werden ohne weitere Prüfung vom Verfahren ausgeschlossen. Bitte stellen Sie daher sicher, dass alle geforderten Unterlagen vollständig und unterzeichnet eingereicht werden.

Bekanntmachungs-ID: CXP9Y50HNP7

Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird der

Bescheid des Landkreises Prignitz vom 17.04.2026 mit dem Aktenzeichen 65.88434.0 Jo über eine Verkehrsordnungswidrigkeit

öffentlich zugestellt.

Empfänger: Kappes, Hildegard Dorothea
zuletzt wohnhaft: Lindauer Str. 7
10781 Berlin Tempelhof-Schöneberg

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV Sachbereich Ordnung, Verkehr, Bußgeldstelle, Zimmernummer: 150, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass das Schriftstück hiermit öffentlich zugestellt wird und nach Zustellung die Einspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354) wird der

Bescheid vom 31.03.2026 mit dem Aktenzeichen 3220 05 03 PR- LD 500 über eine Kraftfahrzeug- Zulassungsangelegenheit

öffentlich zugestellt.

Empfänger: Levi Markes Dankert
zuletzt wohnhaft: Lenzener Str. 60
19322 Wittenberge

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich I, Sachbereich Ordnung, Verkehr, Bußgeldstelle - Kfz-Zulassung, Zimmernummer: 153, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354) wird der

Bescheid vom 01.04.2026 mit dem Aktenzeichen 3220 05 01 PR- S 922 über eine Kraftfahrzeug- Zulassungsangelegenheit

öffentlich zugestellt.

Empfänger: Stanley Harder
zuletzt wohnhaft: Im Hagen 35 A
19322 Wittenberge

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich I, Sachbereich Ordnung, Verkehr, Bußgeldstelle - Kfz-Zulassung, Zimmernummer: 153, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Neufassung der Verbandssatzung des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes

Auf der Grundlage der §§ 10, 13, 18 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I, Nr. 10, S. 77) hat die Verbandsversammlung des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer Sitzung am 01.12.2025 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Gemeinden und Städte.
Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Name, Sitz, Dienstsiegel und Rechtsform des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband führt den Namen:

Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 19348 Perleberg.

(3) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung verwaltet.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Trinkwasserversorgung sowie die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der in der Anlage 1 bezeichneten Verbandsmitglieder. Der Zweckverband betreibt die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Anlagen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Schmutzwasserentsorgung und von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung.

(2) Die mit der jeweiligen Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über. Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

(3) Die Verbandsmitglieder stellen unbeschadet der Regelungen des § 32 Abs. 1 GKGBbg die zur Durchführung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Grundstücke und Einrichtungen/Anlagen nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge dem Zweckverband zur Verfügung. Sie sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(5) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser außerhalb des Verbandsgebietes zu liefern und Schmutzwasser von außerhalb des Verbandsgebietes abzunehmen und zu entsorgen.

§ 4 Bekanntmachungen des Zweckverbandes

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde, der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Prignitz, im Amtsblatt des Landkreises Prignitz und im Internet unter der Adresse www.landkreis-prignitz.de

de sowie zusätzlich im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern) des nicht die Aufsicht führenden Landes Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht. Dabei ist ein Hinweis auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich.

(2) Sonstige Satzungen, Verordnungen und Entgeltbedingungen und alle übrigen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.wtazv.de unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder Entgeltbedingung, kann ihre Bekanntmachung nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie während der öffentlichen Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Quitzower Straße 48 in 19348 Perleberg, zu jedermanns Einsicht für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der nach Satz 1 veröffentlichten Satzung, deren Bestandteile sie sind, in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angaben des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

(3) Die Ersatzbekanntmachung nach Absatz 2 wird von der Verbandsleitung angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und wird zusammen mit der Satzung, Verordnung oder Entgeltbedingung veröffentlicht.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden eine Woche vor der Sitzung bekannt gemacht; für die Form der Bekanntmachung gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

(1) die Verbandsversammlung,

(2) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung),

(3) der Verbandsausschuss.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmzahl

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen). Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson.

(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten; § 135 Abs. 4 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) findet keine Anwendung. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeine Stellvertreterin oder ihren allgemeinen Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder

der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 kann bei amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung eine andere Vertretungsperson und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen; Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die weiteren Vertretungspersonen und ihre Stellvertreter werden gemäß §§ 40, 41 BbgKVerf durch die Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Bediensteten des Zweckverbandes oder aus dem Kreis der Bediensteten des Amtes, dem das Verbandsmitglied angehört, gewählt. Die Vertretungsperson scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl wegfallen. Scheidet eine Vertretungsperson oder ihr/e Stellvertreter/in vor Ablauf der Wahlperiode aus, so finden auf die Bestimmung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers die Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretungspersonen Richtlinien und Weisungen erteilen.

(5) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte amtliche Einwohnerzahl. Die sich danach ergebende Stimmenzahl der einzelnen Verbandsmitglieder wird in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Eine Überprüfung der Einwohnerzahlen findet alle zwei Jahre statt, beginnend im Jahr 2027 für das Jahr 2028. Bei Gemeinden, die nur für einzelne Ortsteile Verbandsmitglied sind, ist die von den Einwohnermeldebehörden ermittelte Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) jeweils zum 30. Juni des Vorjahres maßgeblich. Sofern sich die Veränderung der Einwohnerzahlen eines oder mehrerer Verbandsmitglieder auf die Stimmenzahl gemäß Satz 1 auswirkt, ist die Anlage 2 zur Verbandssatzung zum 01.01. des auf den Stichtag 30.06. folgenden Kalenderjahres entsprechend zu ändern.

(6) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig.

§ 7 Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretungsperson zum/zur Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.

(2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit der Verbandsleitung die Tagesordnung fest und beruft die Verbandsversammlung in den in § 8 Abs. 1 vorgesehenen Fällen ein. Sie oder er leitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen, handhabt die Ordnung und übt während der Sitzungen das Hausrecht aus.

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder die Verbandsleitung oder

- b) mindestens ein Zehntel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Sitzung verlangt.

(2) Die Verbandsversammlung wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Tag, Stunde und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Der Ladung sollen die Beratungsunterlagen beigelegt werden. Bei der Fristberechnung zählen Absende- und Sitzungstag nicht mit.

(3) In dringenden Fällen kann die Ladung in Textform erfolgen und die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden, wobei der Tag der Sitzung nicht mitzählt. Die Gründe, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, sind in der Ladung zu benennen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Verbandsmitglieder, die in der Sitzung vertreten sind, mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schreibt das Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung. Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie kann ihre Zuständigkeit für Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsleitung, in Einzelfällen auf die Verbandsleitung oder den Verbandsausschuss übertragen.

(2) Die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:

1. Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen, Verordnungen und Entgeltbedingungen;
3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und Aufnahme von Krediten (Festlegung des Kreditrahmens);
4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung;
5. Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und ihrer allgemeinen Stellvertretung;
6. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertretungen;
7. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
8. Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern;
9. anteilige Übernahme oder sofortige Abwicklung der Beschäftigungsverhältnisse des Zweckverbandes im Falle seiner Auflösung oder der Änderung seiner Aufgaben;

10. Ausscheiden von Mitgliedern gemäß § 34 Abs. 2 GKGBbg;
11. Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes;
12. andere ihr gesetzlich oder in der Verbandsatzung ausdrücklich zugewiesene Aufgaben.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen und Vereinen;
2. Mitgliedschaft in Verbänden sowie Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen;
3. Investitionsplanung sowie Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben;
4. Abschluss, Änderung und Kündigung von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen;
5. Abwasserbeseitigungs- und Sanierungskonzepte;
6. Bestellung ihrer Vertretung in Rechtsstreitigkeiten mit der Verbandsleitung;
7. Einzelfälle, in denen sie sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 10 Verbandsleitung

(1) Die Verbandsversammlung wählt eine Verbandsleitung und eine allgemeine Stellvertretung der Verbandsleitung. Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig. Sie wird für die Dauer von acht Jahren gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsleitung kann gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorzeitig abgewählt werden. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit übt sie das Amt bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers aus.

(2) Die Stelle der Verbandsleitung ist öffentlich auszuschreiben. Die Verbandsleitung muss die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichend Erfahrung für die wahrzunehmende Aufgabe nachweisen.

(3) Mit der Verbandsleitung wird ein Anstellungsvertrag geschlossen, der von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und deren oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen ist. Im Anstellungsvertrag sind die Befristung nach Abs. 1 Satz 3 sowie die Möglichkeit einer Abwahl nach Abs. 1 Satz 4 zu berücksichtigen.

(4) Die allgemeine Stellvertretung der Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig und wird aus der Mitte der Verbandsversammlung oder aus den Dienstkräften des Zweckverbandes gewählt. Abs. 1 Sätze 3 – 5 finden entsprechend Anwendung.

§ 11 Zuständigkeiten der Verbandsleitung, Zeichnungsbefugnis

(1) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihr durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben und die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Sie bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

1. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Zweckverbandes, soweit deren Wert 10.000 € nicht übersteigt;
2. Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes oder seiner Gesellschaften mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediens-

teten des Zweckverbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 3.000 € nicht übersteigt;

3. Ratenzahlung, Stundung und Erlass von Geldforderungen, deren Wert 50.000 € nicht übersteigt;

4. Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes, soweit der Streitwert 50.000 € nicht übersteigt;

5. Entscheidungen über die Einleitung von Rechtsbehelfen, soweit der Streitwert 10.000 € nicht übersteigt;

6. Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beschäftigten des Zweckverbandes nach Maßgabe des jeweiligen Stellenplans;

7. Ausführung von Weisungen der Aufsichtsbehörde, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist.

(3) Die Verbandsleitung vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich und ist Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Sie ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie für die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter unterzeichnet die Verbandsleitung.

(4) Eilentscheidungen im Sinne des § 58 BbgKVerf trifft die Verbandsleitung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Handelt es sich um Aufgaben des Verbandsausschusses, entscheidet die Verbandsleitung im Einvernehmen mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Verbandsausschusses.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder eines elektronischen Schriftformersatzes. Sie sind von der Verbandsleitung oder ihrer allgemeinen Stellvertretung und

a) der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder

b) der Stellvertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

zu unterzeichnen. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Verbandsleitung oder ihrer allgemeinen Stellvertretung. § 10 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 12 Verbandsausschuss

(1) Dem Verbandsausschuss gehören die Verbandsleitung als stimmberechtigter Vorsitzender kraft Amtes und sechs weitere Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Verbandsleitung wird durch ihre allgemeine Stellvertretung vertreten. Die weiteren Mitglieder werden ebenso wie ihre Stellvertreter von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger aus. Die Verbandsversammlung kann sie aus wichtigem Grund mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl abwählen.

(2) Die Verbandsleitung beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr jeweils vor den ordentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Der Verbandsausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Für die Ladung gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über jede Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn er innerhalb von vier Wochen zum weiteren Mal ordnungsgemäß und unter Hinweis auf diese Rechtsfolge zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Verbandsausschusses geregelt werden, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf.

§ 13 Zuständigkeiten des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss bereitet gemeinsam mit der Verbandsleitung die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Ferner obliegt ihm die Erledigung folgender Aufgaben:

1. Entscheidung in den Fällen des § 11 Abs. 2 bei Überschreitung der dort festgelegten Wertgrenzen, soweit sich die Verbandsversammlung die Beschlussfassung nicht für den Einzelfall vorbehalten hat;
2. Durchführung der Verhandlungen mit Körperschaften, die dem Zweckverband beitreten wollen sowie mit Verbandsmitgliedern, die aus dem Zweckverband ausscheiden wollen, über die Bedingungen des Beitritts oder Ausscheidens.
3. Entscheidung über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(2) Der Verbandsausschuss kann einzelne Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, denen eine besondere Bedeutung zukommt, der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

§ 14 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass die Vertretungspersonen, sofern sie keine Hauptverwaltungsbeamten von Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes sind, ein angemessenes Sitzungsgeld erhalten. Das Nähere regelt eine Satzung des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beschäftigte einstellen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind seine Bediensteten, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht beendet werden, von den Verbandsmitgliedern gemäß dem Verhältnis der Einwohnerzahlen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich einen anderen Maßstab festlegen, anteilig zu übernehmen. Die Entscheidung, welche Verbandsmitglieder die einzelnen Bediensteten übernehmen, ist vor der Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes zu treffen. Die Entscheidung nach Satz 1 bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl und muss einstimmig gefasst werden. Die Sätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn eine Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes dazu führt, dass der Zweckverband für einzelne oder alle Bediensteten keine Verwendung hat.

§ 15 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung

Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes sind die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß anwendbar. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Einnahmen des Zweckverbandes, Umlagen

(1) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Abgaben (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes und privatrechtliche Entgelte.

(2) Soweit die sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Der Umlagebedarf wird gesondert für Trinkwasser und Abwasser ermittelt. Ein Verbandsmitglied wird zu der Umlage herangezogen, die der von ihm auf den Zweckverband übertragenen Aufgabe entspricht. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder im jeweiligen Aufgabenbereich ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres. Bei Gemeinden, die nur für einzelne Ortsteile Verbandsmitglied sind, ist die von den Einwohnermeldebehörden ermittelte Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) jeweils zum 30.06. des Vorjahres maßgeblich.

(3) Die Verbandsumlage wird zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr erhoben. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 17 Änderungen der Verbandssatzung, Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht eine größere Mehrheit verlangt ist, bedarf die Änderung dieser Satzung einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(2) Über den Beitritt weiterer Mitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl auf Antrag der beitragswilligen Körperschaft. Sie entscheidet zugleich über den Entwurf einer Vereinbarung zu den Bedingungen des Beitritts, dem die Vertretung der beitragswilligen Körperschaft zugestimmt haben muss.

(3) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich gegenüber dem Zweckverband zu beantragen. Ein Ausscheiden erfolgt zum Ende des Wirtschaftsjahres sowie frühestens ein Jahr nach Zugang des Austrittsantrages. Die Verbandsversammlung entscheidet über den Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl. Ist eine Auseinandersetzung erforderlich, entscheidet sie zugleich über den Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung, dem die Vertretung des Verbandsmitgliedes, das aus dem Zweckverband ausscheiden will, zugestimmt haben muss. Die im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Auseinandersetzungsvereinbarung entstehenden Kosten tragen der Zweckverband und das ausscheidende Verbandsmitglied in der Regel je zur Hälfte, es sei denn die Umstände gebieten eine abweichende Kostenverteilung.

§ 18 Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

Für die Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes gelten die Regelungen des GKGBbg.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungstextes gemäß § 4 Abs. 1 in Kraft.

Hiervon abweichend tritt Anlage 2 zum 01.01.2026 in Kraft.

Perleberg, den 01.12.2025

gez. Jacobs
Verbandsvorsteher

Siegel

Anlage 1 zur Verbandssatzung

§ 1 Verbandsmitglieder

1. Bad Wilsnack
2. Berge
3. Breese
4. Brunow
5. Cumlosen
6. Groß Pankow (Prignitz) *1
7. Gültitz-Reetz
8. Karstädt
9. Lanz
10. Legde-Quitzebel
11. Lenzen
12. Lenzerwische
13. Perleberg *2
14. Pirow
15. Plattenburg *3
16. Rühstädt
17. Weisen
18. Ziegendorf *4

*1

Die Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) besteht aus mehreren Ortsteilen mit zugehörigen Gemeindeteilen, die nicht alle Mitglieder im Zweckverband sind:

Mitglieder sind die Ortsteile Baek, Gulow-Steinberg, Klein Gottschow, Retzin, Seddin, Tacken, Tangendorf-Hohenvier, und Wolfshagen.

Keine Mitglieder sind die Ortsteile Boddin-Langnow, Groß Pankow, Groß Woltersdorf, Helle, Kehrberg, Kuhbier, Kuhsdorf, Lindenberg, Tüchen und Vettin.

*2

Die Stadt Perleberg ist nur Mitglied im Wirtschaftsbereich Abwasser.

*3

Die Gemeinde Plattenburg besteht aus mehreren Ortsteilen, die nicht alle Mitglieder im Zweckverband sind:

Mitglieder sind die Ortsteile Bendelin, Glöwen, Kleinow, Kletzke, Krampfer, Netzow und Viesecke.

Kein Mitglied ist der Ortsteil Hoppenrade.

*4

Ziegendorf (MVP) ist nur Mitglied mit den Ortsteilen Plat-schow und Pampin.

Anlage 2 zur Verbandssatzung

§ 6 Stimmrechte

Gemeinde	Einwohner 30.06.2025	Stimmen		
		Gesamt	TW	AW
1. Bad Wilsnack	2.489	3	3	3
2. Berge	709	1	1	1
3. Breese	1.514	2	2	2
4. Brunow	302	1	1	1
5. Cumlosen	708	1	1	1
6. Groß Pankow (Prignitz)*	1.522**	2	2	2
7. Gültitz-Reetz	453	1	1	1
8. Karstädt	5.800	6	6	6
9. Lanz	692	1	1	1
10. Legde-Quitzebel	567	1	1	1
11. Lenzen	2.001	3	3	3
12. Lenzerwische	439	1	1	1
13. Perleberg*	11.985	12	0	12
14. Pirow	426	1	1	1
15. Plattenburg*	2.930**	3	3	3
16. Rühstädt	487	1	1	1
17. Weisen	1.008	2	2	2
18. Ziegendorf*	109**	1	1	1
	34.141	43	31	43

* Nur die Einwohner der in Anlage 1 angegebenen Mitglieder.

** Diese Werte können nicht der Landesstatistik entnommen werden, da mehrere Ortsteile der Gemeinden Groß Pankow, Plattenburg und Ziegendorf nicht Mitglied im Zweckverband sind. Die Einwohnerzahlen entsprechen darum den Angaben der Einwohnermeldeämter.